

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 241/1999 des Rates vom 25. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr** 1
- Verordnung (EG) Nr. 242/1999 der Kommission vom 1. Februar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 243/1999 der Kommission vom 1. Februar 1999 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 478/97 und (EG) Nr. 20/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der vorläufigen Anerkennung und der Beihilfen für Erzeugergruppierungen** 8
- Verordnung (EG) Nr. 244/1999 der Kommission vom 1. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden 10
- Verordnung (EG) Nr. 245/1999 der Kommission vom 1. Februar 1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der dänischen Interventionsstelle 11
- Verordnung (EG) Nr. 246/1999 der Kommission vom 1. Februar 1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 16
- Verordnung (EG) Nr. 247/1999 der Kommission vom 1. Februar 1999 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 19

Rat

1999/79/EG:

- * Entscheidung des Rates vom 18. Januar 1999 zur Änderung von Artikel 3 der Entscheidung 98/198/EG..... 22

1999/80/EG:

- * Entscheidung des Rates vom 18. Januar 1999 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 2 und Artikel 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden 24

1999/81/EG:

- * Entscheidung des Rates vom 18. Januar 1999 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine von Artikel 2 und Artikel 28a Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden 26

1999/82/EG:

- * Entscheidung des Rates vom 18. Januar 1999 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, eine von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden 28

1999/83/EG:

- * Entscheidung des Rates vom 18. Januar 1999 zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle für bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen oder beizubehalten 30

Kommission

1999/84/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1999 zur Änderung der Entscheidung 95/232/EG der Kommission zur Durchführung eines befristeten Versuchs gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates zwecks Festlegung der Anforderungen an Saatgut von Raps- und Rübsen-Hybriden und Verbundsorten dieser Arten (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 74*) 31

1999/85/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 1. Februar 1999 zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 233*) 32



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 241/1999 DES RATES**

vom 25. Januar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 ⁽⁴⁾ sind die in den ersten Jahren der Anwendung der genannten Verordnung gesammelten Erfahrungen auszuwerten, um das Funktionieren des mit ihr eingerichteten Systems zu verbessern.
- (2) Das Inverkehrbringen von Waren, die Patente oder ergänzende Schutzsertifikate für Arzneimittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzsertifikats für Arzneimittel ⁽⁵⁾ oder ergänzende Schutzsertifikate für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzsertifikats für Pflanzenschutzmittel ⁽⁶⁾ verletzen, fügt den Inhabern der betreffenden Patente erheblichen Schaden zu und stellt eine unlautere und illegale Handelspraktik dar. Es sollte daher soweit wie möglich verhindert werden, daß solche Waren auf den Markt gelangen; zu diesem Zweck sollten Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung dieser illegalen Praktiken ergriffen werden, ohne jedoch dadurch den rechtmäßigen Handel in seiner Freiheit zu behindern. Diese Ziel-

setzung steht im Einklang mit gleichgerichteten Anstrengungen auf internationaler Ebene.

- (3) Zur Gewährleistung der völligen Geschlossenheit der Außengrenzen der Gemeinschaft sollte den Zollbehörden die Möglichkeit gegeben werden, in bezug auf sämtliche zollrechtliche Sachverhalte tätig zu werden, in denen Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und damit gleichzustellende Waren, angetroffen werden können. Daher sollten ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft oder in ein Nichterhebungsverfahren, ihre Wiederausfuhr sowie ihr Verbringen in eine Freizone oder in ein Freilager verboten werden. Ferner sollte ein Tätigwerden der Zollbehörden bereits im Stadium des Verbringens der Waren in die Gemeinschaft ermöglicht werden.
- (4) Bei Nichterhebungsverfahren, bei Waren in Freizonen oder Freilagern, bei der Mitteilung der Wiederausfuhr und bei vorübergehender Verwahrung werden die Zollbehörden nur tätig, wenn im Rahmen einer zollamtlichen Prüfung Waren entdeckt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke ⁽⁷⁾ ist ein Markensystem der Gemeinschaft geschaffen worden, das den Rechtsinhabern ermöglicht, in einem einzigen Verfahren Gemeinschaftsmarken zu erwerben, die einheitlichen Schutz genießen und in der gesamten Gemeinschaft wirksam sind.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7. 4. 1998, S. 63.⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998, S. 125.⁽³⁾ ABl. C 284 vom 14. 9. 1998, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. L 182 vom 2. 7. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.⁽⁶⁾ ABl. L 198 vom 8. 8. 1996, S. 30.⁽⁷⁾ ABl. L 11 vom 14. 1. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3288/94 (AbL. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 83).

- (6) Damit die Gemeinschaftsmarke ihre volle Wirkung entfalten kann, sollte der Zollschutz von Gemeinschaftsmarken administrativ vereinfacht werden.
- (7) Für die Inhaber solcher Marken sollte ein Verfahren ermöglicht werden, in dem die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine einmalige Entscheidung über ein Tätigwerden trifft, die für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten verbindlich ist. Die Entwicklungen im Bereich der elektronischen Datenübermittlung sind bei der administrativen Abwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit der Übermittlung von Entscheidungen und Informationen, zu berücksichtigen.
- (8) Um die einheitliche Anwendung einer solchen Entscheidung in den betreffenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte für diese Entscheidung eine einheitliche Geltungsdauer festgelegt werden —

fenden Waren tatsächlich Waren im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) sind.

- (2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet
- a) ‚Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen‘:

— ‚nachgeahmte Waren‘, d. h.

— die Waren einschließlich ihrer Verpackungen, auf denen ohne Zustimmung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit Marken oder Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von solchen Marken oder Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die Rechte des Inhabers der betreffenden Marken verletzen;

— alle gegebenenfalls auch gesondert gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente), auf die die im ersten Gedankenstrich genannten Umstände zutreffen;

— die mit Marken oder Zeichen nachgeahmter Waren versehenen Verpackungen, die gesondert gestellt werden und auf die die im ersten Punkt genannten Umstände zutreffen;

— ‚unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen‘, d. h. Waren, welche Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte oder ohne Zustimmung des Inhabers eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechts oder ohne Zustimmung einer von dem Rechteinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person angefertigt werden, sofern die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die betroffenen Rechte verletzt;

— Waren, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, ein Patent oder ein ergänzendes Schutzzertifikat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates (**) oder der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) verletzen;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen, welche das Verbringen von Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, in die Gemeinschaft sowie ihre Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft betreffen“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

- (1) Diese Verordnung regelt

- a) die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Zollbehörden hinsichtlich der Waren, bei denen der Verdacht besteht, daß es sich um Waren im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) handelt,

— wenn sie im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (*) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden;

— wenn sie im Zusammenhang mit ihrer zollamtlichen Überwachung gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 mit ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Buchstabe a) jener Verordnung oder anlässlich der Mitteilung ihrer Wiederausfuhr oder Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager im Sinne des Artikels 166 jener Verordnung im Rahmen einer zollamtlichen Prüfung entdeckt werden;

und

- b) die von den zuständigen Stellen zu treffenden Maßnahmen, wenn festgestellt ist, daß die betref-

- b) ‚Rechtsinhaber‘: der Inhaber einer Marke oder eines Zeichens, eines Patents, eines Zertifikats und/oder eines der Rechte im Sinne des Buchstaben a) sowie jede andere zur Benutzung dieser Marke oder dieses Patents, dieses Zertifikats und/oder zur Wahrnehmung dieser Rechte befugte Person oder deren Vertreter;
- c) ‚Gemeinschaftsmarke‘: die Marke im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates (**).
- d) ‚Zertifikat‘: Das ergänzende Schutzzertifikat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1610/96.

(3) Waren im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) gleichgestellt sind Formen oder Matrizen, die speziell zur Herstellung einer nachgeahmten Marke oder einer Ware, die eine derartige Marke trägt, zur Herstellung einer Ware, die ein Patent oder ein Zertifikat verletzt, oder zur unerlaubten Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen bestimmt oder im Hinblick darauf angepaßt worden sind, sofern die Verwendung dieser Formen oder Matrizen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die Rechte des Rechtsinhabers verletzt.

(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Waren, die mit Zustimmung des Markeninhabers mit der Marke versehen sind oder die durch ein Patent oder ein Zertifikat, ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmusterrecht geschützt und mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind, für die jedoch ohne dessen Zustimmung einer der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Tatbestände vorliegt.

Gleiches gilt für die in Unterabsatz 1 genannten Waren, die unter anderen als den mit dem Inhaber der betreffenden Rechte vereinbarten Bedingungen hergestellt oder mit der Marke versehen worden sind.

(*) ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

(**) ABl. L 182 vom 2. 7. 1992, S. 1.

(***) ABl. L 198 vom 8. 8. 1996, S. 30.

(****) ABl. L 11 vom 4. 1. 1994, S. 1.“

3. Der Titel von Kapitel II erhält folgende Fassung:

„Verbot des Verbringens von Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, sowie ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren, ihre Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager sowie Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr.“

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Waren, die aufgrund des Verfahrens nach Artikel 6 als Waren im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erkannt werden, dürfen nicht in die Gemeinschaft verbracht, in den zollrechtlich freien Verkehr oder in

ein Nichterhebungsverfahren überführt, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht, ausgeführt oder wiederausgeführt werden.“

5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende zwei Unterabsätze angefügt:

„Ist der Antragsteller Inhaber einer Gemeinschaftsmarke, so kann Gegenstand dieses Antrags außer dem Tätigwerden der Zollbehörden des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag gestellt wird, auch das Tätigwerden der Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten sein.“

Wenn Systeme zur elektronischen Datenübermittlung bestehen, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden mittels Datenverarbeitung gestellt wird.“

- b) In Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Bezüglich unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen oder Waren, die Patente oder Zertifikate verletzen, geben die Informationen so weit wie möglich Auskunft beispielsweise über.“

- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) In dem Antrag ist außer im Falle eines Antrags nach Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zeitraum anzugeben, für den das Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird.“

In dem Antrag nach Absatz 1 Unterabsatz 2 ist anzugeben, für welchen Mitgliedstaat oder für welche Mitgliedstaaten das Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird.

- (4) Von dem Antragsteller kann die Entrichtung einer Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung des Antrags verursachten Verwaltungskosten verlangt werden.

Ferner kann von dem Antragsteller oder seinem Vertreter in jedem Mitgliedstaat, in dem die dem Antrag stattgebende Entscheidung Anwendung findet, die Entrichtung einer Gebühr zur Deckung der durch die Durchführung der Entscheidung verursachten Kosten verlangt werden.

Die Höhe dieser Gebühr darf nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.“

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle eines Antrags nach Absatz 1 Unterabsatz 2 wird dieser Zeitraum auf ein Jahr festgesetzt und kann auf Antrag des Rechtsinhabers von der Zollbehörde, die die erste Entscheidung getroffen hat, um ein Jahr verlängert werden.“

e) In Absatz 6 erster Gedankenstrich sind die Worte „nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen“ durch „Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a)“ zu ersetzen.

f) Dem Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Falle eines Antrags nach Absatz 1 Unterabsatz 2 ist die Sicherheit jeweils in jenem Mitgliedsstaat zu entrichten, wo sie verlangt wird und wo die dem Antrag stattgebende Entscheidung zur Anwendung kommt.“

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Rechtsinhaber ist verpflichtet, die in Absatz 1 bezeichnete Zollbehörde oder gegebenenfalls die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 bezeichneten Behörden zu unterrichten, wenn sein Recht nicht mehr rechtsgültig eingetragen ist oder nicht mehr besteht.“

h) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Die Absätze 1 bis 8 finden auf die Verlängerung der Entscheidung über den ersten Antrag entsprechend Anwendung.“

6. In Artikel 4 sind die Worte „nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen“ durch „Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a)“ zu ersetzen.

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die dem Antrag des Rechtsinhabers stattgebende Entscheidung wird den Zollstellen des Mitgliedstaats, bei denen die in dem Antrag beschriebenen mutmaßlichen Waren im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) abgefertigt werden könnten, unverzüglich mitgeteilt.

(2) Im Falle eines Antrags nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 findet Artikel 250 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 auf die dem Antrag stattgebende Entscheidung sowie auf die Entscheidung zu ihrer Verlängerung oder Aufhebung entsprechend Anwendung.

Im Falle einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung obliegt es dem Antragsteller, diese Entscheidung und gegebenenfalls weitere zweckdienliche Unterlagen sowie Übersetzungen den in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zollbehörden jener Mitgliedstaaten zu übermitteln, in denen er das Tätigwerden der Zollbehörden beantragt hat. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann jedoch diese Übermittlung direkt von der Dienststelle der Zollbehörde vorgenommen werden, die die dem Antrag stattgebende Entscheidung getroffen hat. Auf Aufforderung der Zollbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt der Antragsteller die

Zusatzinformationen, die sich für die Ausführung der genannten Entscheidung als erforderlich erweisen.

Der in Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 3 genannte Zeitraum beginnt an dem Tag, an dem die dem Antrag stattgebende Entscheidung getroffen wird. Diese Entscheidung tritt jedoch in den Mitgliedstaaten, an die die Entscheidung gerichtet ist, erst in Kraft, wenn die Übermittlung nach Unterabsatz 2 erfolgt ist und gegebenenfalls die in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 vorgesehene Gebühr entrichtet sowie die in Artikel 3 Absatz 6 vorgesehene Sicherheit geleistet worden ist. Die Gültigkeitsdauer der Entscheidung darf aber keinesfalls die Dauer von einem Jahr ab dem Tag überschreiten, an dem die dem Antrag stattgebende Entscheidung getroffen worden ist.

Die betreffende Entscheidung wird danach unverzüglich den nationalen Zollstellen mitgeteilt, bei denen die mutmaßlich nachgeahmten Waren, die Gegenstand der Entscheidung sind, abgefertigt werden könnten.

Dieser Absatz findet auf die Entscheidung zur Verlängerung der Entscheidung über den ersten Antrag entsprechend Anwendung.“

8. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 sind die Worte „nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen“ durch „Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a)“ zu ersetzen.

9. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Waren, bei denen der Verdacht besteht, daß sie ein Patent oder Zertifikat oder ein Geschmacksmusterrecht verletzen, kann der Eigentümer, der Einführer oder der Empfänger der Waren die Überlassung der Waren oder die Aufhebung der Zurückhaltung derselben erwirken, sofern er eine Sicherheit leistet und

a) die in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnete Zollbehörde oder Zollstelle innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist von der Befassung der dort vorgesehenen, für die Entscheidung in der Sache zuständigen Stelle in Kenntnis gesetzt worden ist,

b) bei Ablauf dieser Frist keine einstweiligen Maßnahmen von der hierzu befugten Stelle getroffen worden sind und

c) sämtliche Zollformalitäten erfüllt sind.

Die Sicherheit muß so bemessen sein, daß die Interessen des Rechtsinhabers ausreichend geschützt sind. Die Leistung dieser Sicherheit steht der Möglichkeit des Rechtsinhabers, andere Rechtsbehelfe einzulegen, nicht entgegen. Wurde die für die Entscheidung in der Sache zuständige Stelle auf andere Weise als auf

Betreiben des Inhabers des Patents, des Inhabers des Zertifikats oder des Inhabers des Geschmacksmusterrechts befaßt, so wird die Sicherheit freigegeben, falls der Rechtsinhaber von der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach seiner Benachrichtigung von der Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung Gebrauch macht. Kommt Absatz 1 Unterabsatz 2 zur Anwendung, so kann diese Frist auf höchstens 30 Arbeitstage verlängert werden.“

10. Der Titel des Kapitels V erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen über die Waren, die als ein Recht am geistigen Eigentum verletzend erkannt sind“.

11. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Unbeschadet der sonstigen Rechtsbehelfe, die der Rechtsinhaber einlegen kann, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Stellen

a) in der Regel die als Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) erkannten Waren gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ohne Entschädigung und ohne Kosten für die Staatskasse vernichten oder aus dem Marktkreislauf nehmen können, um eine Schädigung des Rechtsinhabers zu verhindern;

b) im Hinblick auf diese Waren jede andere Maßnahme treffen können, die zur Folge hat, daß die betreffenden Personen tatsächlich um den wirtschaftlichen Gewinn aus diesem Geschäft gebracht werden.

Von Ausnahmefällen abgesehen gilt als derartige Maßnahme nicht das einfache Entfernen der Marken oder Zeichen, mit denen die nachgeahmten Waren rechtswidrig versehen sind.

(2) Auf die Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) kann zugunsten der Staatskasse verzichtet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 Buchstabe a).

(3) Neben den Informationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 unter den dort vorgesehenen Bedingungen übermittelt werden, teilt die betreffende Zollstelle oder die zuständige Zollbehörde dem Rechtsinhaber auf Antrag den Namen und die

Anschrift des Versenders, des Einführers, des Ausführers und des Herstellers der als Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) erkannten Waren sowie die Warenmenge mit.“

12. Artikel 9 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Annahme eines Antrags nach Artikel 3 Absatz 2 verleiht dem Rechtsinhaber für den Fall, daß Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Kontrolle einer Zollstelle mangels Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung der Waren nach Artikel 6 Absatz 1 entgehen, nur unter den Voraussetzungen, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dem der Antrag gestellt wurde oder im Falle eines Antrags nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 nur unter den Voraussetzungen, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dem die Waren der Kontrolle einer Zollstelle entgangen sind, einen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Die Ausübung der jeweils übertragenen Zuständigkeiten für die Bekämpfung des Handels mit Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) durch eine Zollstelle oder eine andere hierzu befugte Stelle begründet nur unter den Voraussetzungen, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dem der Antrag gestellt wurde, oder im Falle eines Antrags nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 nur unter den Voraussetzungen, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dem der Schaden entstanden ist, eine Haftung dieser Zollstelle oder Stelle für Schäden, die den von den Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 4 betroffenen Personen aus dem Tätigwerden der Zollstelle oder Stelle entstehen.“

13. Artikel 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FISCHER

VERORDNUNG (EG) Nr. 242/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1999

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	99,2
	204	43,3
	999	71,2
0709 10 00	220	148,0
	999	148,0
0709 90 70	052	136,0
	204	162,0
	628	122,8
	999	140,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	32,8
	204	40,1
	212	41,2
	600	40,2
	624	54,5
	999	41,8
0805 20 10	204	63,5
	999	63,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	59,2
	204	59,7
	464	86,1
	600	73,2
	624	80,8
	999	71,8
0805 30 10	052	53,3
	600	69,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	61,5
	060	45,9
	400	81,6
	404	83,3
	728	92,7
0808 20 50	999	75,9
	052	130,8
	388	76,9
	400	83,4
	624	53,1
	999	86,1

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 243/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1999

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 478/97 und (EG) Nr. 20/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der vorläufigen Anerkennung und der Beihilfen für Erzeugergruppierungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 20/98 der Kommission⁽³⁾ wird die Höhe der Beihilfe für die Gründung und Verwaltungstätigkeit vorläufig anerkannter Erzeugergruppierungen auf der Grundlage ihrer vermarkteten Erzeugung festgesetzt. Die vermarktete Erzeugung kann durch Naturkatastrophen in bestimmten Jahren einen sehr starken Rückgang erfahren. Um zu vermeiden, daß in diesem Fall die Tätigkeit einer Erzeugergruppierung durch eine übermäßige Reduzierung der Gemeinschaftsbeihilfe beeinträchtigt wird, muß der bei der Berechnung des Beihilfebetrags berücksichtigte Erzeugungsrückgang begrenzt werden. Diese Begrenzung ist mit Bezug auf die von der Erzeugergruppierung oder ihren Mitgliedern erzielten durchschnittlichen Erträge in den drei Jahren vor dem Jahr der Naturkatastrophe zu bestimmen und auf einer Höhe festzusetzen, die den normalen Produktionsschwankungen aufgrund der Witterungsbedingungen Rechnung trägt. In Portugal ist die so bestimmte vermarktete Erzeugung auch für die Berechnung der Beihilfe nach Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 heranzuziehen.

Die Verordnung (EG) Nr. 478/97 der Kommission⁽⁴⁾ sieht in Artikel 2 Absatz 2 und in Artikel 5 Absatz 1 zwei verschiedene Zeitpunkte für die Durchführung des Anerkennungsplans der Erzeugergruppierungen vor. Im Interesse der Einheitlichkeit ist ein einziger Zeitpunkt für den Beginn der Durchführung eines Anerkennungsplans festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8. 1. 1998, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 75 vom 15. 3. 1997, S. 4.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 20/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall einer von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festgestellten Naturkatastrophe beträgt die zugrunde gelegte vermarktete Erzeugung im Sinne von Absatz 2 mindestens 70 % eines theoretischen Durchschnittswerts entsprechend

— der Anbaufläche der vorläufig anerkannten Erzeugergruppierung, die dem betreffenden Erzeugnis im Jahr der Naturkatastrophe gewidmet war, multipliziert mit

— dem von der Erzeugergruppierung bzw. ihren Mitgliedern oder — auf Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats — in derselben Erzeugungsregion erzielten Durchschnittsertrag und Durchschnittspreis für dieses Erzeugnis aus den letzten drei Jahren vor dem Jahr der Naturkatastrophe.“

2. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„Im Fall einer von den portugiesischen Behörden festgestellten Naturkatastrophe gilt Artikel 1 Absatz 3 für die Berechnung der vermarkteten Erzeugung, die im Rahmen von Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zu berücksichtigen ist.“

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 478/97 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 244/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2599/98 ⁽⁶⁾, wurde eine Ausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern. Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen, die ausgeschriebene Menge zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme in Form der Gewährung einer Ausfuhrerstattung für 500 000 Tonnen in Finnland und Schweden erzeugten Hafer durchgeführt, der aus Finnland oder Schweden nach Drittländern ausgeführt werden soll.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 3. 12. 1998, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 245/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1999

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 75 000 Tonnen Gerste aus Beständen der dänischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, mußte der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die dänische Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedin-

gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus ihren Beständen vor.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 75 000 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 75 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁵⁾ beigefügt sein.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 4. Februar 1999 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der dänischen Interventionsstelle einzureichen.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9. 1. 1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾ und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,
 so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
 - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern, so

wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 245/1999
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 245/1999
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 245/1999
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 245/1999
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 245/1999
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 245/1999
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 245/1999
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 245/1999
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n.º 245/1999
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 245/1999
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 245/1999.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Verpflichtung zur Ausfuhr durch eine Sicherheit gewährleistet, die der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreis und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 10 EUR je Tonne beträgt. Die Hälfte dieses Betrags ist

bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- Der Teil der Sicherheit, der bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz hinterlegt wurde, wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das übernommene Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt folgendes:

- Der Restbetrag der Sicherheit wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die dänische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Jylland	54 017
Fyn	2 998
Sjælland	17 985

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 245/1999)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 245/1999)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in EUR/t) (!)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in EUR/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(!) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
 Generaldirektion VI-C-1

- Telekopie: 296 49 56,
295 25 15;
- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben).

VERORDNUNG (EG) Nr. 246/1999 DER KOMMISSION
vom 1. Februar 1999
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 108/98
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma
Tel.: (39-6) 6513 2988; Telefax: 6513 2844/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Angola
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 7 500
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 d))
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1 c), 2 c) und B 2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Portugiesisch
zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 8.—28. 3. 1999
— zweite Frist: 22. 3.—11. 4. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 18. 2. 1999
— zweite Frist: 2. 3. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 29. 1. 1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2753/98 der Kommission (Abl. L 345 vom 19. 12. 1998, S. 23) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39) betrifft die Ausführerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen.
- Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- gesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt II A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 247/1999 DER KOMMISSION
vom 1. Februar 1999
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt
in der Verordnung (EG) Nr. 217/1999 der Kommissi-
on ⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2,
Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 217/1999 festgesetzten Zölle anzu-
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 217/1999
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25. 11. 1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 23 vom 30. 1. 1999, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	55,30	45,30
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	65,30	55,30
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	49,24	39,24
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	49,24	39,24
	mittlerer Qualität	81,03	71,03
	niederer Qualität	101,61	91,61
1002 00 00	Roggen	96,85	86,85
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	96,85	86,85
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	96,85	86,85
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	102,48	92,48
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	102,48	92,48
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	96,85	86,85

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 29. Januar 1999)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	113,92	98,21	86,21	73,37	134,61 (*)	124,61 (*)	92,89 (*)
Golf-Prämie (EUR/t)	26,75	10,68	2,09	14,06	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 11,20 EUR/t. Große Seen — Rotterdam: 21,41 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Januar 1999

zur Änderung von Artikel 3 der Entscheidung 98/198/EG

(1999/79/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die vorausgegangenen Entscheidungen 95/252/EG⁽²⁾ und 98/198/EG⁽³⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Erhebung der Steuern zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Mit Schreiben, das am 20. Juli 1998 beim Generalsekretariat der Kommission eingetragen wurde, hat die Regierung des Vereinigten Königreichs eine Ermächtigung zur Verlängerung einer Ausnahmeregelung beantragt, die ihr mit den Entscheidungen 95/252/EG und 98/198/EG erteilt worden war.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/80/EG (ABl. L 281 vom 17. 10. 1998, S. 31).

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 11. 7. 1995, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 31.

Die anderen Mitgliedstaaten wurden am 22. September 1998 über den Antrag des Vereinigten Königreichs unterrichtet.

Nach der Ausnahmeregelung sollen zum einen 50 % der MwSt. auf Umsätze aus Vermietung oder Leasing eines Personenfahrzeugs vom Vorsteuerabzug des Mieters oder Leasingnehmers ausgenommen werden, wenn dieses Fahrzeug privat genutzt wird, und zum anderen soll die für die private Nutzung des betreffenden Fahrzeugs geschuldete MwSt. nicht eingezogen werden.

Die rechtlichen und sachlichen Elemente, die die Ermächtigung zur Anwendung einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt haben, sind unverändert und bestehen weiter.

Die Kommission hat am 17. Juni 1998 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten Richtlinie bezüglich des Vorsteuerabzugs⁽⁴⁾ vorgelegt.

Dieser Vorschlag zielt auf eine Annäherung der Vorschriften über die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts ab, so daß die Unterschiede zwischen den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften, insbesondere bezüglich der Ausgaben für Personenkraftfahrzeuge, verringert werden.

Daher ist die Geltungsdauer der Ermächtigung bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Richtlinie, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern, sofern die Richtlinie bis zu diesem Termin noch nicht in Kraft getreten ist, so daß die Möglichkeit besteht, zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Erörterung des genannten Richtlinienvorschlags im Rat die Zweckmäßigkeit der Ausnahmeregelung zu beurteilen.

⁽⁴⁾ ABl. C 219 vom 15. 7. 1998, S. 16.

Die Ausnahmeregelung hat keine negativen Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

auf Vorsteuerabzug nach Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG eröffnen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2000.“

Artikel 2

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Artikel 1

Artikel 3

Artikel 3 der Entscheidung 98/198/EG erhält folgende Fassung:

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

„Artikel 3

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 1999.

Diese Ermächtigung erlischt am Tag des Inkrafttretens der gemeinschaftlichen Vorschriften, mit denen festgelegt wird, welche Ausgaben keinen Anspruch

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. LAFONTAINE

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Januar 1999

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 2 und Artikel 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(1999/80/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Erhebung der Steuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Mit Schreiben, das am 19. März 1998 bei der Kommission eingetragen wurde, hat die Italienische Republik eine Ermächtigung zur Einführung einer von Artikel 2 und Artikel 10 der Richtlinie 77/388/EWG abweichenden Regelung beantragt.

Nach Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG wurden die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 17. April 1998 über den Antrag der Italienischen Republik unterrichtet.

Die Ausnahmeregelung zielt erstens darauf ab, Lieferungen von Alteisen und anderem Altmaterial durch Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem Vorjahresumsatz vor Steuern von höchstens 2 Mrd. Lire oder durch Unternehmen ohne festen Geschäftssitz von der MwSt. zu befreien, ohne ein Recht auf einen Vorsteuerabzug zu gewähren.

Zweitens soll mit der Regelung Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem zwischen 150 Mio. und 2 Mrd. Lire liegenden Vorjahresumsatz die Möglichkeit gegeben werden, für die normale Steuerregelung zu optieren.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 89).

Drittens zielt die Regelung darauf ab, bei Lieferungen von Nichteisenmetall-Schrott — unabhängig vom Umsatzvolumen des Unternehmens vor Steuern — die Steuer auszusetzen und ein Vorsteuerabzugsrecht einzuräumen.

Diese Regelung dürfte ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der wachsenden Zahl von Betrugsfällen in diesem Bereich sein.

Die Ausnahmeregelung erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikels 27 der Richtlinie 77/388/EWG.

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm zur Einführung eines neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems für den Binnenmarkt verabschiedet, das einen stufenweisen Übergang zu dem neuen System vorsieht.

Die Geltungsdauer der Ermächtigung sollte daher bis zum 31. Dezember 2000 befristet werden, um zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüfen zu können.

Die Ausnahmeregelung hat keine Auswirkungen auf die MwSt.-Eignemittel der Europäischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, im Altmaterial- und Abfallsektor ab dem 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000 eine besondere Steuerregelung anzuwenden, die von der Richtlinie 77/388/EWG abweichende Bestimmungen enthält.

Diese Bestimmungen sind in den Artikeln 2 und 3 aufgeführt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG und unbeschadet des Artikels 3 sind Lieferungen von Altmaterial und Abfallstoffen — insbesondere Papier, Karton, Textilien und Glas — von der MwSt. befreit, die

- von Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem Vorjahresumsatz von weniger als 2 Mrd. Lire vor Steuern
- oder von Unternehmen ohne festen Geschäftssitz getätigt werden.

Die unter den ersten Gedankenstrich fallenden Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 150 Mio. Lire vor Steuern können ermächtigt werden, auf diese Lieferungen nicht die in Absatz 1 vorgesehene Ausnahmeregelung anzuwenden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG wird für Lieferungen von Nichteisenmetall-Schrott einschließlich des Schrotts, der durch eine erste grobe Bearbeitung mit minimalen und einfachen technischen Mitteln auf eine Grundform reduziert wurde, die Steuer ausgesetzt.

Die Steueraussetzung gilt auch für Lieferungen von anderen Altmaterialien und Abfallstoffen als Nichteisenmetall-Schrott, wenn diese Lieferungen von Steuerpflichtigen getätigt werden, die sowohl mit Nichteisenmetall-Schrott als auch mit anderen Altmaterial handeln, sofern die Umsätze mit Nichteisenmetall-Schrott im Vergleich zu Umsätzen mit anderem Altmaterial nicht lediglich einen unwesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit ausmachen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. LAFONTAINE

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Januar 1999

zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine von Artikel 2 und Artikel 28a Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(1999/81/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Erhebung der Steuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Mit Schreiben, das am 23. Januar 1998 bei der Kommission eingetragen wurde, hat das Königreich Spanien eine Ermächtigung zur Einführung einer von Artikel 2 und Artikel 28a Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG abweichenden Regelung beantragt.

Nach Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG wurden die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 18. Februar 1998 über den Antrag des Königreichs Spanien unterrichtet.

Die Ausnahmeregelung zielt erstens auf die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen und Erwerbe von Altmaterial und Abfallstoffen aus Papier, Karton und Glas bei Steuerpflichtigen ab, deren Vorjahresumsatz mit diesen Waren weniger als 50 Mio. PTA beträgt.

Zweitens zielt die Regelung auf die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen und Erwerbe von Altmaterial und Abfallstoffen aus Eisenmetallen bei Steuerpflichtigen ab, deren Vorjahresumsatz mit diesen Waren weniger als 200 Mio. PTA beträgt.

Drittens zielt die Regelung auf die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen und Erwerbe von Nicht-

eisenmetallen unabhängig vom Umsatz im Handel mit diesen Waren ab.

Bei den aufgrund dieser Sonderbestimmungen steuerbefreiten Umsätzen kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Steuerpflichtige, deren Umsätze unter die von der Ausnahmeregelung vorgesehenen Befreiungen fallen, können unter den vom Königreich Spanien festgelegten Voraussetzungen ermächtigt werden, die betreffenden Umsätze nicht der Ausnahmeregelung zu unterwerfen.

Die Ausnahmeregelung dient sowohl der Vereinfachung der Steuererhebung als auch der Bekämpfung der Steuerhinterziehung, da auf diese Weise eine Kategorie von Steuerpflichtigen von der Anwendung der MwSt. ausgenommen werden kann, bei der ein gegenüber den Einnahmen unverhältnismäßiger Aufwand für Steuerkontrolle und -einziehung erforderlich wäre.

Die Ausnahmeregelung erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikels 27 der Richtlinie 77/388/EWG.

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm zur Einführung eines neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems für den Binnenmarkt verabschiedet, das einen stufenweisen Übergang zu dem neuen System vorsieht.

Die Geltungsdauer der Ermächtigung sollte daher bis zum 31. Dezember 2000 befristet werden, um zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüfen zu können.

Die Ausnahmeregelung hat keine Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, im Altmaterial- und Abfallsektor ab dem 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000 eine besondere Steuerregelung anzuwenden, die von der Richtlinie 77/388/EWG abweichende Bestimmungen enthält.

Diese Bestimmungen sind in den Artikeln 2, 3 und 4 aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 89).

Artikel 2

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG sind von der MwSt. befreit:

- Lieferung von Altmaterial und Abfallstoffen aus Papier, Karton und Glas bei Steuerpflichtigen mit einem Vorjahresumsatz mit diesen Waren von weniger als 50 Mio. PTA;
- Lieferung von Altmaterial und Abfallstoffen aus Eisenmetallen bei Steuerpflichtigen mit einem Vorjahresumsatz mit diesen Waren von weniger als 200 Mio. PTA;
- Lieferung von Nichteisenmetallen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG sind von der MwSt. befreit:

- innergemeinschaftlicher Erwerb von Altmaterial und Abfallstoffen aus Papier, Karton und Glas bei Steuerpflichtigen mit einem Vorjahresumsatz mit diesen Waren von weniger als 50 Mio. PTA;
- innergemeinschaftlicher Erwerb von Altmaterial und Abfallstoffen aus Eisenmetallen bei Steuerpflichtigen

mit einem Vorjahresumsatz mit diesen Waren von weniger als 200 Mio. PTA;

- innergemeinschaftlicher Erwerb von Nichteisenmetallen.

Artikel 4

Die Steuerpflichtigen, deren Umsätze unter die in den Artikeln 2 und 3 genannten Befreiungen fallen, können ermächtigt werden, die betreffenden innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe nicht der Ausnahmeregelung zu unterwerfen, die Gegenstand dieser Entscheidung ist.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. LAFONTAINE

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Januar 1999

zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, eine von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(1999/82/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Erhebung der Steuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Mit Schreiben, das am 17. März 1998 bei der Kommission eingetragen wurde, hat die Portugiesische Republik eine Ermächtigung zur Einführung einer von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 22 der Richtlinie 77/388/EWG abweichenden Regelung beantragt.

Nach Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG wurden die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Portugiesischen Republik unterrichtet.

Die Ausnahmeregelung zielt darauf ab, bestimmten, im Sektor der Haustürgeschäfte tätigen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, bei der Steuerverwaltung zu beantragen, die MwSt. auf die verkauften Produkte anstelle ihrer Wiederverkäufer selbst zu entrichten, wenn der gesamte Umsatz des betreffenden Unternehmens über Haustürgeschäfte erzielt wird, die von Wiederverkäufern in eigenem Namen und auf eigene Rechnung getätigt werden, und wenn alle von dem Unternehmen verkauften Produkte in einer vorab erstellten Liste mit ihren Endverbraucherpreisen verzeichnet sind.

Diese Ausnahmeregelung beschränkt sich auf die Fälle, in denen die Produkte von dem Unternehmen direkt an

Wiederverkäufer und von diesen direkt an Endverbraucher verkauft werden.

Die Unternehmen, die diese Bedingungen erfüllen und von der Steuerverwaltung ordnungsgemäß ermächtigt wurden, führen die MwSt. auf der Grundlage des im voraus festgesetzten Einzelverkaufspreises an den Fiskus ab.

Die betreffenden Wiederverkäufer müssen für ihre Verkäufe keine MwSt. mehr entrichten und haben dementsprechend auch kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Diese Regelung weicht insofern von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG ab, als die Steuer auf die Lieferungen der Wiederverkäufer an die Endverbraucher als vom Großhändler geschuldet gilt.

Die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Pflichten, wie Erklärung, Rechnungsteilung, Zahlung usw., obliegen dem Großhändler, welcher wiederum in Abweichung von Artikel 22 der Richtlinie 77/388/EWG in bezug auf die Lieferung seiner Produkte an die Wiederverkäufer von diesen Pflichten befreit ist.

In diesem Sektor gibt es sehr viele kleine Wiederverkäufer, die weder organisatorisch noch materiell in der Lage sind, ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten nachzukommen; diese Regelung dient daher der Vereinfachung und der Bekämpfung des Steuerbetrugs.

Diese Ausnahmeregelung erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikels 27 der Richtlinie 77/388/EWG.

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm zur Einführung eines neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems für den Binnenmarkt verabschiedet, das einen stufenweisen Übergang zu dem neuen System vorsieht.

Die Geltungsdauer der Ermächtigung sollte daher bis zum 31. Dezember 2000 befristet werden, um zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüfen zu können.

Die Ausnahmeregelung hat keine Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 89).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, auf Haustürgeschäfte ab dem 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000 eine besondere Steuerregelung anzuwenden, die von der Richtlinie 77/388/EWG abweichende Bestimmungen enthält.

Unternehmen, deren gesamter Umsatz über Haustürgeschäfte erzielt wird, die von Wiederverkäufern in eigenem Namen und auf eigene Rechnung getätigt werden, können bei der Steuerverwaltung beantragen, gemäß den Artikeln 2 und 3 zu verfahren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- alle von dem Unternehmen verkauften Produkte sind in einer vorab erstellten Liste mit ihren Endverbraucherpreisen verzeichnet;
- die Produkte werden von dem Unternehmen direkt an Wiederverkäufer und von diesen direkt an Endverbraucher verkauft.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG schulden die Unternehmen, die zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung ermächtigt

wurden, die Mehrwertsteuer auf die Lieferungen ihrer Wiederverkäufer an die Endverbraucher.

Artikel 3

Die Unternehmen, die zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung ermächtigt wurden, sind in bezug auf die Lieferung ihrer Produkte an die Wiederverkäufer von den Pflichten gemäß Artikel 22 der Richtlinie 77/388/EWG entbunden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. LAFONTAINE

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Januar 1999

zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen oder beizubehalten

(1999/83/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen für Mineralöle Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

Die dänischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß sie frühestens ab dem 1. Januar 1999 die Verbrauchsteuer auf Dieseldieselkraftstoff nach dem Schwefelgehalt staffeln wollen. Auf diese Steuerstaffelung sollte das Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 angewandt werden.

Die übrigen Mitgliedstaaten wurden darüber unterrichtet.

Nach Auffassung der Kommission und sämtlicher Mitgliedstaaten ist diese Steuerstaffelung aus umweltpolitischen Gründen gerechtfertigt, bewirkt keine Wettbewerbsverzerrungen und beeinträchtigt auch nicht das Funktionieren des Binnenmarktes.

Die Kommission prüft regelmäßig, ob die Befreiungen und Ermäßigungen mit dem Binnenmarkt und der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft vereinbar sind.

Dänemark hat um die Genehmigung einer frühestens ab dem 1. Januar 1999 geltenden Verbrauchsteuerstaffelung ersucht. Der Rat überprüft die Regelung auf der Grundlage eines Berichts der Kommission bis zum 31. Dezember 1999, dem Datum des Auslaufens der mit der vorliegenden Entscheidung erteilten Genehmigung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG wird das Königreich Dänemark ermächtigt, vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 für Dieseldieselkraftstoff eine Verbrauchsteuerstaffelung anzuwenden, sofern die gestaffelten Steuersätze in Einklang mit den Pflichten und Rechten aus der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern für Mineralöle⁽²⁾ und insbesondere mit den in Artikel 5 niedergelegten Verbrauchsteuermindestsätzen stehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 1999.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

O. LAFONTAINE

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 46).

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 46).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1999

zur Änderung der Entscheidung 95/232/EG der Kommission zur Durchführung eines befristeten Versuchs gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates zwecks Festlegung der Anforderungen an Saatgut von Raps- und Rübsen-Hybriden und Verbundsorten dieser Arten

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 74)

(1999/84/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/232/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/173/EG⁽⁴⁾, wurde ein befristeter Versuch unter spezifischen Bedingungen gestartet, um die Anforderungen an Saatgut von Raps- und Rübsen-Hybriden sowie an Verbundsorten dieser Arten festzulegen.

Der Versuch endet am 31. Dezember 1998. Angesichts der bisherigen Erfahrungen müssen jedoch auf Gemeinschaftsebene weitere Informationen gesammelt werden, um geeignete Schlußfolgerungen für mögliche künftige Änderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ziehen zu können.

Der Versuch sollte daher unter den gleichen Bedingungen verlängert werden, um zu prüfen, ob solche Änderungen in Zukunft vorzunehmen sind.

Eine Unterbrechung des Versuchs sollte vermieden werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 3 und Absatz 5 der Entscheidung 95/232/EG wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 31. Dezember 1998.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 5. 7. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 63 vom 4. 3. 1998, S. 30.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1999

zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 233)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/85/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 87/257/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/473/EG ⁽⁴⁾, wurde eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika erstellt, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind. Diese Liste kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Inspektionen der Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika jederzeit geändert werden.

Es sind Verhandlungen im Gang, um mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen über Hygienemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier beim Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs abzuschließen.

In Anbetracht dieser Sachlage, der bereits erzielten Fortschritte und der Notwendigkeit, Handelsverzerrungen zu vermeiden, muß der letzte Termin für die Verbringung

von bestimmten Arten frischen Fleisches vom 31. Januar 1999 auf den 30. April 1999 verschoben werden. Mit der Festsetzung dieses Termins wird weder dem Zeitpunkt des Abschlusses noch dem Inhalt des genannten Abkommens vorgegriffen.

Die Liste der Betriebe muß entsprechend angepaßt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 87/257/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 9. 5. 1987, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 25. 7. 1998, S. 54.

ANHANG

**Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Einfuhr frischen
Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist**

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw.	Einh.	
3 W	Swift & Company, Worthington, MN	×	×				×		10(a), 15, T
53	American Freezer Services, Norfolk, NE			×					1
I-113	US Cold Storage, Philadelphia, PA			×					1
I-149	C W Storage, Albany, NY			×					1
I-182	Garden State Cold Storage Inc., Mullica Hill, NJ			×					1, TF
I-183	Blue Grass Inspection Service, Philadelphia, PA			×					1
I-195	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					1
244 P	Transcontinental Cold Storage, Perry, IA			×					1, TF
244 W	IBP, Waterloo, IA	×	×				×		5, 15, 17, TF
245 L	IBP, Lexington, NE	×	×		×				14, 15
I-305	Georgia Ports Authority, Savannah, GA			×					1
320M	Premium Standard Foods, Milan, MO	×	×				×		T, 15
I-335	Service Cold Storage, Miami, FL			×					1
382G	Smithfield Packing Co., Norfolk, VA			×					1
410	Green Bay Dressed Beef Inc., Green Bay, WI	×			×				10, 15
E-713	Central Nebraska Packing Inc., North Platte, NE	×	×					×	16
889 A	J.F. O'Neill Packing Co., Omaha, NE	×	×		×				14, 15
1620	Quality Pork Processors Inc., Austin, MN	×					×		7, 13, 15
E-2018	Dallas Crow Inc., Kaufman, TX	×	×					×	16
2508	The Bruss Company, Chicago, IL		×		×		×		15
3056	Termicol Inc., Wallula, WA			×					1
3131	Minnesota Freezer Warehouse Company, Worthington, MN			×					1, TF
3136	Cloverleaf Cold Storage of Fairmont, Fairmont, MN			×					1, TF
3149	Milliard Refrigerated Services, Des Moines, IA			×					1, TF
3157	Des Moines Cold Storage Co. Inc., Des Moines, IA			×					1, TF
3158	Freezer Services Inc., Amarillo, TX			×					1
3161	Monument Distribution Warehouse Inc., Indianapolis, IN			×					1

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw.	Einh.	
3170	Logansport Refrig Services, Logansport, IN			×					1
3190	American Freezer Services Inc., Fremont, NE			×					1
3198	Milliard Refrigerated Services, Denison, IA			×					1
3215	Napoleon Warehouse Inc., Napoleon, OH			×					1
3216	Freezer Services Inc. of Texas, Garden City, KS			×					1
3229	Iowa Beef Processors Inc., Emporia, KS			×					1
3241	AMC Warehouses, Grand Prairie, TX			×					1
3245	United Refrigerated Services, Marshall, MO			×					1
3261	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					1
3338	Millard Refrigerated Services, Iowa City, IA			×					1
3363	Millard Refrigerated Services, Friona, TX			×					1
3396	Americold, Bettendorf, IA			×					1
3397	Alford Refrigerated Warehouse, Richardson, TX			×					1
3398	Millard Refrigerated Services, Grand Island, NE			×					1
3407	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					1
3431	Texas Cold Storage, Fort Worth, TX			×					1
3447	Mohawk Cold Storage Division, Wauwatosa, WI			×					1
3475	Atlas Cold Storage, Green Bay, WI			×					1
3505	Dakota Cold Storage, Huron, SD			×					1
3535	Ashland Cold Storage Co., Chicago, IL			×					1
3552	Cloverleaf Cold Storage Co. (No 2), Sioux City, IA			×					1
3554	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					1
3555	Cloverleaf Cold Storage Co. (No 5), Sioux City, IA			×					1, TF
3573	Albert Lea Freezer Warehouse Co., Albert Lea, MN			×					1, TF
3610	Millard Refrigerated Services, Dodge City, KS			×					1
3688	Newport St Paul Cold Storage, Newport, MN			×					1
3707	United States Cold Storage Inc., Omaha, NE			×					1
3738	Artesian Ice and Cold Storage Co., St Joseph, MO			×					1, TF
3748	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					1
3854	Merchants Refrigerating Co., Vinita Park, MO			×					1

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw.	Einh.	
3860	Central Storage and Warehouse Inc., Eau Claire, WI			×					1
3871	York Cold Storage Co., York, NE			×					1
3910	United States Cold Storage, East Peoria, IL			×					1
3942	Wilkerson Cold Storage, Lubbock, TX			×					1
4816	Frontier Game Company, Whiteface, TX	×	×		×				15
E-7041	Beltex Corporation, Fort Worth, TX	×	×					×	16, 19
7271	Custom Meat Corp., Dallas, TX		×		×	×	×		15
8904	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					1
8984	Provimi Veal Corp., Seymour, WI	×	×		×				3, 15
9400	Taylor Packing Inc., Wyalusing, PA	×			×				2, 15
13182	Millard Refrigerated Services, Omaha, NE			×					1, TF
13225	Quality Refrigerated Services, Omaha, NE			×					1
13331	Millard Processing Services, Omaha, NE (West)			×					1, TF
13531	Beef America Operating Co., York, NE		×		×	×	×		15
E-15849	Cavel International, De Kalb, IL	×	×					×	16
17054	RCS/Smithfield Inc., Smithfield, VA			×					1
17068	US Coldstorage, Cumberton, NC			×					1
17354	CSW Central Storage & Warehouse Co. Inc., Madison, WI			×					1
17461	Millard Refrigerated Services, Greeley, CO			×					1
17624	Wiscold Inc. Rochelle, Rochelle, IL			×					1, TF
17756	Millard Refrigerated Services, Sioux City, IA			×					1, TF
18163	Quality Refrigerated Services, Spencer, IA			×					1, TF
18265	Alford Refrigerated Warehouses, Houston, TX			×					1
18294	Marshall Cold Store, Marshalltown, IA			×					TF, 1, 15
18435	Carolina Cold Storage, Tar Heel, NC			×					TF, 1
18674	Millard Refrigerated Services, Edwardsville, KS			×					1, TF
18793	Cloverleaf Cold Storage, Austin, MN			×					TF, 1
18859	North American Bison Cooperative, New Rockford, ND	×	×		×				15
18986	Alford Refrigerated Warehouse, Laporte, TX			×					1, TF
19086	Gress Refrigerated Services, Scranton, PA			×					1

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw.	Einh.	
19087	Inter Cities Cold Storage, Inc., Pittston, PA			×					1
19246	Cloverleaf Cold Storage, Sioux City, IO			×					1, TF
19593	Ball Packing Inc., Idaho Falls, ID			×					1
20012	Lakeway International Food Group LLC, Omaha, NE		×		×				

(*) SH: Schlachthof
 ZB: Zerlegungsbetrieb
 KH: Kühlhaus
 Rd: Rindfleisch
 Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch
 Sw.: Schweinefleisch
 Einh.: Einhuferfleisch
 Bem.: Besondere Bemerkungen

- 1 = Nur Fleisch, das bereits endgültig in einem zugelassenen Schlachtbetrieb oder Zerlegungsbetrieb verpackt wurde.
 2 = Nur Nebenprodukte der Schlachtung.
 3 = Ebenfalls für in Scheiben zerlegte Rinderlebern.
 4 = Nur für in Scheiben zerlegte Rinderlebern.
 5 = Nur Zungen, Herzen und frisches Fleisch.
 6 = Nur Zungen, Herzen und Nieren.
 7 = Nur Zungen, Herzen, Nieren und Lebern.
 8 = Nur Zungen, Herzen, Nieren, Lebern und Gehirne.
 9 = Nur Zungen, Herzen, Mägen und frisches Fleisch.
 10 = Nur Zungen, Herzen, Nieren, Lebern und Mägen.
 10(a) = Nur Zungen, Herzen, Nieren, Lebern, Mägen und frisches Fleisch.
 11 = Nur frisches Fleisch, Zungen, Herzen, Nieren, Lebern und Gehirne.
 12 = Nur Herzen und Mägen.
 13 = Nur verpackte Nebenprodukte der Schlachtung, die einer Kältebehandlung nach Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG unterzogen wurden.
 14 = Ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung.
 15 = Frisches Fleisch muß bis zum 30. April 1999 auf das Gebiet der Gemeinschaft gebracht werden.
 16 = Ausgenommen Lebern und Nieren.
 17 = Nur frisches Fleisch und verpackte Nebenprodukte der Schlachtung, die einer Kältebehandlung nach Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG unterzogen wurden.
 18 = Zungen, Herzen, Nieren, Lebern, Gehirne und Schwänze.
 19 = Einschließlich Bison.
 TF = Die mit „TF“ gekennzeichneten Betriebe sind nach Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG zur Durchführung der Kältebehandlung nach Artikel 3 der genannten Richtlinie zugelassen.
 T = Dieser Betrieb ist nach Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Durchführung der Untersuchung auf Trichinen gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie zugelassen.